



Fach-Informationsdienst

Thema: Eigenbewegung (Unfallversicherung)

Jahrgang/Nr.: 2013 / -1-

Verfasser: Katharina Müller (Abteilung Unfall/Hausrat Schaden)

Datum: 26.03.2013

Vom Versicherungsschutz nicht umfasste Eigenbewegungen in der privaten Unfallversicherung sowie Lösungen im Rahmen der HK-VARIO Vollschutz

Der Tatbestand der sogenannten Eigenbewegung findet sich regelmäßig in der täglichen Unfall-Schadenregulierungspraxis wieder und ist nicht selten Anlass streitiger Auseinandersetzungen.

Bei der bedingungsgemäßen Betrachtung eines geschilderten Hergangs stellt sich somit regelmäßig die Frage, ob das Geschehen, das eine Verletzung des Versicherten nach sich gezogen hat, als Unfall im Sinne der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) zu gelten hat.

1. Wann liegt ein Unfall vor?

Ein Unfall liegt gemäß Ziffer 1.3 AUB vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper einwirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Eigenbewegungen sind in der Regel mit Blick auf das Merkmal der Einwirkung **von außen** zu diskutieren. Ein versichertes Ereignis muss also von außen auf den Körper gewirkt haben. Dieses Tatbestandsmerkmal grenzt in erster Linie rein innerorganische Vorgänge aus. Unter einem von außen auf den Körper wirkendem Ereignis versteht man den Zusammenstoß des Körpers mit Menschen, Tieren oder Sachen. Dieses Zusammentreffen kann

- mechanischer
- chemischer
- thermischer
- elektrischer

Natur sein.

Nachstehend Beispiele für ein „von außen“ einwirkendes Ereignis:

- Sturz vom Fahrrad
- Bissverletzung durch ein Tier
- Beim Fußballspielen über den Ball gestürzt
- Sturz durch Glatteis
- Schnittverletzung an einer Kreissäge



Bei Betrachtung dieser Beispiele stellt sich die Frage der Eigenbewegung nicht, da der Unfallbegriff im Sinne von 1.3 AUB augenscheinlich erfüllt ist. Die aufgeführten Fälle erfüllen allesamt das Merkmal des „von außen“ auf den Körper wirkenden Ereignisses, so dass der Versicherungsschutz zu bejahen ist.

Darüber hinaus gilt nach Ziffer **1.4 AUB** auch als **Unfall**, wenn durch eine **erhöhte Kraftanstrengung** an **Gliedmaßen oder Wirbelsäule**

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

Eine **erhöhte Kraftanstrengung** ist indes nur dann gegeben, wenn der körperliche Einsatz eine weitere Dimension erreicht, die über die bloße gewöhnliche Kraftanstrengung hinausgeht.

So sollen normale Handlungen des täglichen Lebens, die zwar einen gewissen Muskeleinsatz, aber nach allgemeiner Lebensauffassung für einen normal gesunden gleichaltrigen Durchschnittsmenschen keinen bemerkenswerten Krafteinsatz erfordern, als sogenannte Gelegenheitsursachen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden.

Nachstehend Beispiele für eine „**erhöhte Kraftanstrengung**“:

- 100-m-Sprinter schnellt aus dem Startblock und zerreit sich die Achillessehne
- gleiche Verletzung eines Hochspringers beim Absprung
- Anheben einer überladenen Schubkarre, hierbei Zerreien der Bizepssehne
- Kräftigungsübung – Heben des Rumpfes bei Abstützung auf gestreckten Armen und Beinen, hierbei Erleiden eines Muskelfaserrisses

2. Problematik

Wenn die **Eigenbewegung** jedoch vollständig und in ihrem gesamten Verlauf willensgesteuert und planmäßig abläuft und der Versicherte dabei ungewollt einen Körperschaden erleidet und auch keine erhöhte Kraftanstrengung gegeben ist, liegt im Sinne von Ziffer 1.3 AUB bzw. 1.4 AUB **kein** erstattungspflichtiger Unfall vor.

Der Versicherte dagegen wertet derartige Ereignisse in der Regel dennoch als Unfall, da er einen Körperschaden erlitten hat, und erwartet insoweit die Schadenregulierung.

Körperschädigungen, die auf eine Eigenbewegung zurückzuführen sind, führen des Öfteren zwischen Versicherer und Versichertem zu einem unterschiedlichen Verständnis des Unfallbegriffs. Spätestens nach Erhalt des ablehnenden Bescheids der Unfallversicherung wird dem Versicherten dann vor Augen geführt, dass er keinen Unfall im Sinne der Bedingungen erlitten hat, was angesichts des mit Schmerzen verbundenen Körperschadens regelmäßig zu Unverständnis führt.

Das Ereignis muss also vor dem Hintergrund des nicht erfüllten Unfallbegriffs diskutiert werden. Häufig führen sogenannte Eigenbewegungen nämlich erst dann zu der Verletzung, wenn der Körper des Versicherten bereits vor dem gegenständlichen Ereignis in einem nicht gesunden Zustand war.

Ein Umknicken auf völlig ebener Fläche ohne Unebenheiten ereignet sich in der Regel dann, wenn beispielsweise eine Instabilität der Bänder im Sprunggelenk den Vorgang begünstigt hat. Häufig führen auch überstrapazierte



Achillessehnen zu einem Zerreißen, obwohl der Anlass hierfür nichtig war. Ebenso verhält es sich mit Schädigungen im Bereich der Rotatorenmanschette im Schultergelenk, die in vielen Fällen bereits im Vorfeld des Ereignisses einen degenerativen Verlauf genommen hatten.

Der Begriff „degenerativ“ ist im Übrigen nicht dem altersgemäßen Verschleiß gleichzusetzen, vielmehr handelt es sich um einen dem Alter vorausseilenden Gesundheitszustand.

Nachstehend ausgeurteilte Beispiele für eine „**Eigenbewegung**“:

- Umknicken mit dem Fuß beim Aussteigen aus dem Auto
(OLG Düsseldorf NversZ 99, 524 = r+s 99, 296 = VersR 99, 880)
- Stechender Schmerz im Rücken beim Benutzen eines Spatens bei Ausgrabearbeiten
(OLG Frankfurt VersR 96, 1355)
- Schlag eines Tennisspielers ins Leere
(LG Köln r+s 97, 435 = VersR 97,100)
- Umknicken mit dem Fuß auf normalem Boden
(LG Freiburg r+s 2003, 254)

3. Lösung

Die HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT sieht hierzu eine Verbesserung des Versicherungsschutzes in der Leistungsstufe VARIO Vollschutz vor.

Nach **Ziffer 8.** der Besonderen Unfallversicherungs-Bedingungen (**BBU VARIO Vollschutz**) gelten in Ergänzung zu Ziffer 1.4 AUB 2010 als Unfall auch durch erhöhte Kraftanstrengungen oder **Eigenbewegungen** verursachte

- a) Bauch-, Unterleibs- und Knochenbrüche sowie
- b) Schädigungen an Gliedmaßen oder Wirbelsäule,
- c) Verrenkungen eines Gelenks,
- d) Zerrungen oder Zerreißen von Muskeln, Sehnen, Bändern, Kapseln oder Menisken.

Diese Erweiterung gilt jedoch nicht für Schädigungen der Bandscheiben.

Die Ergänzung zu Ziffer 1.4 AUB 2010 trägt den sogenannten „Eigenbewegungen“ Rechnung, wonach sowohl das „von außen“ kommende Merkmal (1.3 AUB 2010) als auch die „erhöhte Kraftanstrengung“ (1.4 AUB 2010) nicht mehr verlangt wird.

Im Hinblick auf die seither bekannten Streitfälle stellt dies eine klare Verbesserung des Versicherungsschutzes dar.

In den bereits genannten Beispielen zur Eigenbewegung ist der Unfallbegriff nicht erfüllt, weshalb gemäß Ziffer 1.3 sowie Ziffer 1.4 kein Versicherungsschutz bestünde. Die HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT bietet jedoch im Rahmen der „Eigenbewegung“ Versicherungsschutz, wenn eine der oben genannten Verletzungen vorliegt.



4. Fazit

Wir möchten unseren gemeinsamen Kunden den bestmöglichen Versicherungsschutz bieten, um eben auch im Schadenfall, der meist mit Schmerzen und Kosten verbunden ist, eine zufriedenstellende Bedarfsdeckung zu erreichen. Deshalb findet sich der Einschluss der Eigenbewegung in den Versicherungsbedingungen der Leistungsstufe VARIO Vollschutz der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT wieder.

Haben Sie Fragen?

Wir stehen Ihnen gerne telefonisch unter **06154/601-1277** oder per E-Mail unter **info@haftpflichtkasse.de** zur Verfügung.

[mehr zur Unfall VARIO](#)

[zum Angebotsrechner](#)

[zum Deckungsvergleich](#)